Satzung

für den Mercedes-Benz Veteranen-Club von Deutschland e.V. (MVC)

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1) Der Verein führt den Namen Mercedes-Benz Veteranen-Club von Deutschland e.V. (MVC).
2) Sein Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.
3) Der Sitz des Vereins ist Ladenburg.
4) Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden (Präsidenten).

§ 2 Aufgabe und Zweck

1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Wiedererstellung und Pflege von Benz, Daimler und Mercedes-Benz Fahrzeugtypen mit Vollrahmen bis zu den 300 und 300 SL Modellen.
2) Die Ziele des Vereines sollen vornehmlich gefördert werden durch die Schaffung von Regionalclubs, regelmäßige Mitgliedertreffen, Aufbau einer strukturierten Jugendarbeit und Kontakten zur Daimler AG sowie Zulieferfirmen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Unterstützung von Interessierten beim Erwerb von Fahrzeugen, Ersatzteilbeschaffung, Sternfahrten, regelmäßige Herausgabe einer Clubzeitung (MVC-Depesche), durch das Bewerten des Restaurations- bzw. Erhaltungszustands der Fahrzeuge, sowie die Bereithaltung von technischen Informationen.
3) Die Mitglieder des MVC stimmen der Veröffentlichung von fotografischem Bildmaterial von MVC-Veranstaltungen für Zwecke des MVC, insbesondere in der Depesche und im Internet zu. Kennzeichen werden neutralisiert. Ein Einspruch gegen persönlich bezogene Abbildungen kann schriftlich eingelegt werden.
4) Die Mitglieder genehmigen die Aufnahme ihrer Kontaktdaten in das MVC- Mitgliederverzeichnis und in die Datei von Mercedes-Benz Classic, in die Mercedes- Benz Club Cloud, in Druck- und elektronischer Form im passwortgeschützten Intranet. Außerdem bestätigen die Mitglieder, dass ihre Daten ausschließlich den Mitgliedern des MVC einmal jährlich aktualisiert zur Verfügung gestellt werden dürfen.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform erworben, über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet.
3) Eine Ablehnung ist auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4) Die Werbung von Mitgliedern durch einen Regionalclub sollte sich möglichst auf dessen Region beschränken, wobei der Wille des neuen Mitglieds Vorrang hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Erlöschen bei juristischen Personen.
2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand und ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
3) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.
4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, einen begründeten Antrag an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen, die die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft. Dieser Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5) Beiträge werden nicht erstattet. Nichtzahlung des Beitrags nach einmaliger Mahnung führt zum Ausschluss. In diesem Fall des Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht gem. Abs. 4 dieser Regelung nicht zu.
6) Bei regional organisierten Mitgliedern (gem. § 5.1) ist der Ausschluss von Mitgliedern dem Regionalclub durch die Entscheidung seines Vorstandes möglich. Die Mitglieder verbleiben aber im MVC.

§ 5 Regionalclubs

1) Jeder Regionalclub besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, diese müssen gleichzeitig Mitglieder des MVC von Deutschland sein.
2) Regionalclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dies zu bestätigen.
3) Die Regionalclubs können keine Verpflichtungen für den MVC eingehen.
4) Die Regionalclubs nehmen an der Arbeit des Vereins teil, indem sie die vom MVC übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfüllen und führen die Bezeichnung „MVC .... Regionalclub im MVC v.D.“.
5) Die Regionalclubs sind grundsätzlich keine eigenständigen eingetragenen Vereine. Der Regionalclub ist nicht juristische Person im Sinne von § 3 Abs.1 dieser Satzung und damit nicht selbstständiges Mitglied im Verein. Mitglieder im Verein sind in diesem Fall stets nur die Mitglieder des Regionalclubs gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung. Der Regionalclub hat dem Verein einen Delegierten zu benennen, welcher den Regionalclub gegenüber dem Verein vertritt. Die Regionalclubs haben die Berechtigung, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Mehrheit der Einzel-Mitglieder des Regionalclubs beschlossen werden und zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand des Vereins genehmigt werden muss.
6) Regionalclubs, die gegen Satzung, Ansehen oder Interessen des MVC verstoßen, kann das Recht, sich „Regionalclub im MVC v.D.“ zu nennen, vorläufig durch den Vorstand und endgültig durch die Mitgliederversammlung entzogen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft der Mitglieder des betroffenen Regionalclubs im MVC wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und der Beirat (BR)

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Vereins. Diese sind der 1. Vorsitzende (Präsident) und zwei, bzw. drei oder vier stellvertretende Vorsitzende.
2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Vertretung des Vereins nach Außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3) Er wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4) Der Vorstand hat eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kassengeschäfte zu bestimmen. Dieses darf nicht gleichzeitig Präsident des Vereins sein.
5) Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten MV im Amt. Dies gilt auch dann, wenn in der nächsten MV keine neuen Vorstandsmitglieder wirksam gewählt/bestellt worden sind bis zur wirksamen Wahl/Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die alle zwei Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst anlässlich des Jahrestreffens stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/8 der Vereinsmitglieder oder der Mehrheit des Beirats oder von 3 Regionalclubs, vertreten durch deren Delegierte, einzuberufen.
3) Mitgliederversammlungen beschließen u.a.
   - über die Beitragsordnung
   - Aufwandsentschädigungen bzw. die Höhe des Bruttolohns angestellter Clubmitglieder,
   - über die Angelegenheiten im Sinne der §§ 3 Nr. 3), 5 Nr. 6 und 11,
   - die Entlastung des Vorstandes,
   - über Satzungsänderungen oder
   - die Auflösung des Vereins.
4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied durch nachweisbare Vollmacht delegieren. Damit gelten sie als anwesende Mitglieder. Die Stimmdelegation ist nur uneingeschränkt möglich. Die Erteilung einer Untervollmacht ist möglich.
7) Über Satzungsänderungen kann nur mit einer Mehrheit von 3⁄4 der Stimmen entschieden werden.
8) Die Einberufung aller ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand mittels einer Veröffentlichung in der MVC Depesche, per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Vorlauffrist von 6 Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Verlangen vom Vorstand einzuberufen.
9) Über die MV ist eine vom Vorstand und von einem von der MV gewählten Protokollführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen, die den Clubmitgliedern durch Veröffentlichung in der MVC-Depesche zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Beirat

1) Der Beirat (BR) besteht aus bis zu 5 Mitgliedern des Vereins.
2) Die Mitglieder des Beirats werden von der MV für zwei Jahre gewählt. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie bis zur nächsten MV im Amt. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß.
3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören
   - die Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
   - die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
   - die Beratung und Unterstützung von Schwerpunktthemen wie z.B. Pfingsttreffen, Rechts- und Vertragsfragen, Werkstattkurse, Typreferenten und Nachwuchs- bzw. Jugendarbeit sowie
   - die Kassenprüfung.
4) Der BR kann seine Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder übertragen.
5) BR-Mitglieder, die von einem zu schlichtenden Fall direkt betroffen sind, wirken an Entscheidungen nicht mit.
6) Berichte über Kassen- und Geschäftsprüfungen sind der nächsten MV mündlich zu erstatten.

§ 10 Vereinsbeitrag und Jahresrechnung

1) Es ist ein jährlicher Vereinsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
2) Die RC erhalten für jedes ihrer dem Regionalclub zugeordneten Mitglieder einen angemessenen Anteil des Jahresbeitrages. Die Höhe des Anteils wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3) Der Vorstand hat jährlich zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres eine von den Kassenprüfern testierte Abrechnung vorzulegen und in der MVC-Depesche zu veröffentlichen, aus der die Einnahmen und Ausgaben (Herkunft und Verwendung der Gelder) zu ersehen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3⁄4-Mehrheit beschlossen werden.
2) Bei Auflösung soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den an diesem Tag vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zugeführt werden.

Geändert bei der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2025 in Haltern am See

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. 430319 beim Amtsgericht Mannheim am 16. Oktober 2025